

## Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt 37. Jahrgang, Nr. 52, 16.09.2016

Ordnung über das Praxissemester für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaft (viersemestrig) und Financial Management (viersemestrig) des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund

Vom 13. September 2016

# Ordnung über das Praxissemester für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaft (viersemestrig) und Financial Management (viersemestrig) des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund

#### Vom 13. September 2016

#### Aufgrund des

- § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulgesetzes (HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), und des
- § 18 Satz 3 der Studiengangsprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaft (viersemestrig) und Financial Management (viersemestrig) des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund vom 3. Juni 2016 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 37. Jahrgang, Nr. 24 vom 09.06.2016),

in der jeweils geltenden Fassung hat der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht		Seite
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziel und Inhalt des Praxissemesters	3
§ 3	Rechtsstellung der Studierenden	3
§ 4	Zulassung, Beratung und Organisation	3
§ 5	Dauer des Praxissemesters	3
§ 6	Betreuung	4
§ 7	Beschaffung der Praxisstelle	4
§ 8	Vereinbarung mit der Praxisstelle	4
§ 9	Praxisbericht und Präsentation	4
§ 10	Anerkennung des Praxissemesters	5
§ 11	Inkrafttreten und Veröffentlichung	5

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Praxissemester der Studiengänge

- Betriebswirtschaft (viersemestrig) (M.A.)
- Financial Management (viersemestrig) (M.Sc.)

Sie regelt ergänzend zu der jeweils gültigen Fassung der Studiengangsprüfungsordnung für die Masterstudiengänge und des Modulhandbuchs des entsprechenden Studiengangs die Durchführung des Praxissemesters.

## § 2 Ziel und Inhalt des Praxissemester

(1) Durch das Praxissemester sollen die Studierenden Erfahrungen im betriebswirtschaftlichen Berufsumfeld sammeln. Das Praxissemester soll den Praxisbezug der Hochschulausbildung stärken. Ziel ist es, die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des jeweiligen Berufsbilds heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Die Studierenden können ihre besonderen Neigungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit den Anforderungen einzelner Tätigkeitsbereiche vergleichen und damit die Wahl ihres künftigen Studienschwerpunktes bzw. Berufsweges mit größerer Sicherheit treffen.

## § 3 Rechtsstellung der Studierenden

Während des Praxissemesters bleibt die oder der Studierende Mitglied der Fachhochschule Dortmund mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten.

# § 4 Zulassung, Beratung und Organisation

- (1) Studierende in den Studiengängen Betriebswirtschaft (viersemestrig) (M.A.) und Financial Management (viersemestrig) (M.Sc.) werden auf Antrag zum Praxissemester zugelassen, wenn sie in einem der beiden Masterstudiengänge eingeschrieben wurden.
- (2) Für die Beratung und Organisation ist das Praxisbüro am Fachbereich Wirtschaft zuständig. Bei Schwierigkeiten, die während des Praxissemesters entstehen, ist das Praxisbüro am Fachbereich Wirtschaft frühzeitig zu informieren.

## § 5 Dauer des Praxissemester

Das Praxissemester umfasst in der Regel einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen bzw. mindestens 750 Stunden.

#### § 6 Betreuung

Als Betreuerin oder Betreuer ist eine hauptamtlich Lehrende oder ein hauptamtlich Lehrender, die oder der dem Fachbereich angehört, zuständig. Die oder der hauptamtlich Lehrende stellt auch fest, ob die erforderlichen 30 Leistungspunkte mit dem Praxissemester erlangt wurden. Bei Schwierigkeiten, die während des Praxissemesters entstehen, ist das Praxisbüro frühzeitig zu informieren.

## § 7 Beschaffung der Praxisstelle

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbst um eine geeignete Praxisstelle zu bemühen. In Ausnahmefällen leistet das Praxisbüro Unterstützung.
- (2) Studierende, die ihr Praxissemester im Ausland absolvieren möchten, haben die Möglichkeit, sich beim International Office am Fachbereich Wirtschaft zu informieren und Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Praxisstelle im Ausland in Anspruch zu nehmen.

## § 8 Vereinbarung mit der Praxisstelle

- (1) Vor Beginn des Praxissemesters treffen die oder der Studierende und die Praxisstelle eine schriftliche Vereinbarung, die insbesondere folgende Randbedingungen regelt:
  - Bezeichnung und Anschrift der Praxisstelle,
  - Ansprechpartner/Betreuer der/des Studierenden mit Kontaktdaten,
  - Art, Aufgaben und Dauer der Tätigkeit,
  - wöchentliche Arbeitszeit,
  - die Pflichten der Praxisstelle gegenüber der/dem Studierenden,
  - die Pflichten der/des Studierenden gegenüber der Praxisstelle,
  - eine eventuelle Vergütung,
  - eine Regelung über den Versicherungsschutz der/dem Studierenden,
  - die Voraussetzungen einer vorzeitigen Auflösung des Vertrags.
- (2) Die oder der Studierende legt eine Ausfertigung der Vereinbarung rechtzeitig vor Vertragsbeginn dem Praxisbüro des Fachbereichs Wirtschaft zur Überprüfung und Anerkennung vor.

## § 9 Praxisbericht und Präsentation

- (1) Während des Praxissemesters fertigt die oder der Studierende einen Praxisbericht über ihre bzw. seine Tätigkeit an. Der Bericht ist bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Praxissemesters beim Praxisbüro einzureichen.
- (2) Der Umfang und Inhalt des Praxisberichts soll den "Vorgaben für den Praxisbericht" entsprechen. Das Praxisbüro stellt diesen den Studierenden auf dessen Internetseite zur Verfügung.
- (3) Bei Ablehnung des Praxisberichts aus inhaltlicher oder formeller Hinsicht, kann die oder der Studierende einmal einen überarbeiteten Praxisbericht nachreichen. Vorab werden vom Praxisbüro konkrete Auflagen festgelegt.

- (4) Der Praxisbericht soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden; Abweichungen sind mit dem Praxisbüro abzustimmen.
- (5) Der Praxisbericht schließt mit einer Präsentation, die nicht länger als 30 Minuten dauern soll, bei der Betreuerin oder dem Betreuer ab.

## § 10 Anerkennung des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester wird von der oder dem betreuenden hauptamtlich Lehrenden (§ 6) mit "bestanden" bzw. mit "nicht bestanden" bewertet. Ein bestandenes Praxissemester mit einer Dauer von mindestens 20 Wochen bzw. mindestens 750 Stunden führt zur Vergabe von 30 ECTS.
- (2) Das Praxissemester wird mit "bestanden" bewertet, wenn
  - 1. eine qualifiziertes Zeugnis der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit der oder des Studierenden vorliegt und die berufspraktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat:
  - 2. der Praxisbericht der oder des Studierenden gemäß § 9 vorliegt;
  - 3. eine maximal dreißigminütige Präsentation gemäß § 9 abgehalten wurde.
- (3) Kann die oder der Studierende aus zwingenden Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, Teile des Praxissemesters bis zu einem Viertel des Gesamtumfanges nicht oder nicht in der dem Zweck des Praxissemesters entsprechenden Weise ableisten, so kann der Prüfungsausschuss dieser oder diesem Studierenden diesen Teil des Praxissemesters gegebenenfalls unter Auflagen erlassen.
- (4) Wird das Praxissemester mit "nicht bestanden" bewertet, muss es unverzüglich wiederholt werden.
- (5) In begründeten Fällen werden auch Praxisstellen anerkannt, über die zuvor keine Vereinbarung gemäß § 8 abgeschlossen wurde. Zur Anerkennung derartiger Praxisstellen muss die oder der Studierende dem Prüfungsausschuss einen Bericht entsprechend § 9, ein qualifiziertes Zeugnis der Praxisstelle über Art und Dauer der Tätigkeit vorlegen sowie eine Präsentation abhalten, entsprechend § 9 Absatz 5.
- (6) Das Praxissemester eines im Curriculum enthaltenen Bachelorstudiums wird nicht für das Praxissemester der Masterstudiengänge Betriebswirtschaft (viersemestrig) (M.A.) oder Financial Management (viersemestrig) (M.Sc.) anerkannt.

# § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung über das Praxissemester tritt mit Wirkung vom 03. Juni 2016 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2016/2017 ihr Studium im Masterstudiengang Betriebswirtschaft (viersemestrig) (M.A.) oder Financial Management (viersemestrig) (M.Sc.) im Fachbereich Wirtschaft an der Fachbochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Diese Ordnung über das Praxissemester wird in den Amtlichen Mitteilungen Verkündungsblatt der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 07.10.2016 und des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 13.09.2016.

Dortmund, den 13. September 2016

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Klinkenberg